

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 9

4. Mai 2016

45. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Schulverbandes Parkstetten	53/54
2.	Das Landratsamt Straubing-Bogen als Straßenaufsichtsbehörde hat am 26.04.2016 folgende Umstufungsverfügung erlassen: Die Gemeindeverbindungsstraße „Holzscherlstraße“ (Fl.-Nr. 1345 tw, 1346, Gem. Haader) wird vom Anwesen Franken Hs.Nr. 48 bis zum Grundstück Fl.Nr. 1346/1, Gem. Haader zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Der Weg ist im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.	55

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Parkstetten

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Parkstetten für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Schulverband Parkstetten folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 721.750 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 442.600 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

200.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 218.050 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 77 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.831,8182 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 56.815 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 mit insgesamt 77 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 737,8571 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

150.000 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

(1) Die Kreditaufnahme wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 23.03.2016 Nr. 21 - 941- genehmigt.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Parkstetten innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Parkstetten , 25.04.2016

SCHULVERBAND PARKSTETTEN

gez. Krempl
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Straßenaufsichtsbehörde hat am 26.04.2016 folgende Umstufungsverfügung erlassen:

1. Die Gemeindeverbindungsstraße „Holzscherlstraße“ (Fl.-Nr. 1345 tw, 1346, Gem. Haader) wird vom Anwesen Franken Hs.Nr. 48 bis zum Grundstück Fl.Nr. 1346/1, Gem. Haader zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Der Weg ist im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Die Verfügung wird zum 31.12.2016 wirksam.

Die Verfügung gilt mit dem Tage, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekannt gegeben; sie wird zu diesem Zeitpunkt auch wirksam (Art. 41 Abs. 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 1 Bay VwVfG).

Die Umstufungsverfügung und die Begründung samt Lageplan können im Landratsamt Straubing-Bogen – Verkehrsbehörde -, Zimmer E44, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfach 110165, 93014 Regensburg oder Haidplatz 1, 93047 Regensburg), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- u. Wege-rechts teilweise abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Straubing, 26.04.2016
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
B e y e r l